Nr. 51

Gesehes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baben.

Musgegeben gu Rarlernhe, Samstag ben 30. Juni 1917.

Bubalt.

Befauntmachung und Berordnung: Des Minifteriums des Innern: Befanntmachung über Schilfrobr betreffend; ben Berkebr mit Zeifen, Zeifenpulvern und anderen felthaltigen Bafchmitteln betreffend.

Berordnung: des fiellvertretenden tommandierenden Generals des XIV. Armeetorys: den Bertehr mit militärijchen Siegeln, Stempeln und Answeisvordruden betreffend.

Berordungen: der Armeeablei lung B: über die Bestrafung von Zwiderhandlungen gegen die Passweishristen betreisend: Gewöhrung von Unterlanti im Jalle eines Rotstande betreisend:

Berordnung: des fiellvertretenden tommandierenden Generals des XIV. Armeetorps: Gewährung von Unterlunft im Galle eines Rolfiandes betreffend.

Befanntmachung.

(Bom 21, Juni 1917.)

Befanntmachung über Schilfrohr betreffenb.

(01... 1... 0....

3mm Vollzug der Vetamtunachung des Stellvertreters des Reichstanzlers vom 6. Imi 1917 über Schilfrohr (Reichs-Geschblatt Seite 476) wird mit spörtiger Wirtung bestimmt, daß im Sinne der Vetamtunachung Landeszentralbehörde das Wimisterium des Innern, zuhändige Behörde das Bezirtsamt und höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär ift.

Rarlsruhe, den 21. Juni 1917.

Großherzogliches Minifterium des Innern.

Der Ministerialbircktor:

Pfifterer.

Schmidt.

Berordnung.

(Bom 30. Juni 1917.)

Den Berfehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Bafdmitteln betreffend.

Aum Bollzug der Ausführungsbeftimmungen vom 21. Juni 1917 (Reichs-Geschlatt Siter 546) zur Beroduung über den Berkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Maschmittlett wird verobenet:

8 1.

Im Sinne der Aussührungsbestimmungen ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, zuständige Ortsbehörde das Bürgermeisterant.